

SÜDBADISCHER VOLLEYBALL-VERBAND

Geschäftsordnung

(Ausführungsbestimmungen zur Satzung und den Ordnungen)

1 Einleitung

Diese Geschäftsordnung ist eine Ergänzung der Satzung des Südbadischen Volleyball-Verbandes und seiner übrigen Ordnungen. Sie enthält die notwendigen Durchführungsbestimmungen.

2 Mitgliedschaft

- 2.1 Ein die Mitgliedschaft beantragender Verein (§ 4 der Satzung) hat ein schriftliches Aufnahmegesuch unter Vorlage seiner Satzung und Angabe der Anschriften der vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder beim SBVV einzureichen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet das Präsidium. In begründeten Eilfällen ist die/der Präsident(in) oder ein(e) Vizepräsident(in) zur Entscheidung befugt.
- 2.2 Wird die Aufnahme vom Präsidium abgelehnt, kann der betroffene Verein dagegen Widerspruch vor dem Verbandstag erheben. Zur erfolgreichen Berufung ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 2.3 Die Erklärung des Austritts (§ 5 der Satzung) muss durch einen eingeschriebenen Brief an die Geschäftsstelle des SBVV mit einer Frist von sechs Wochen zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen.
- 2.4 Ein Antrag auf Ausschluss (§ 5 der Satzung) ist in dreifacher Fertigung beim Vorstand einzureichen und zu begründen. Unter Übersendung einer Fertigung des Antrages und der Begründung eröffnet die/der Präsident(in) die Anhörung des betroffenen Vereins. Sie/er fordert den Verein zur Stellungnahme innerhalb einer angemessenen Frist auf. Der Ausschlussantrag wird vom folgenden Verbandstag verhandelt, durch dessen Entscheidung das Verfahren für den SBVV abgeschlossen wird.

3 Verbandstag

- 3.1 Anträge und Wahlvorschläge zum Verbandstag können von den Mitgliedsvereinen, vom Präsidium, vom Vorstand und von den Bezirksvorständen eingebracht werden. Anträge sind spätestens vier Wochen vor dem Verbandstag (Datum des Poststempels bzw. Datum der Annahmestätigung bei eMail-Versand) schriftlich bei der Geschäftsstelle des SBVV einzureichen und zu begründen. Die Anträge sollen den Mitgliedsvereinen und dem unter § 10 (1) der Satzung genannten Personenkreis spätestens sieben Tage vor der Versammlung bekanntgegeben werden.
- 3.2 Für alle Mitgliedsvereine mit Mannschaften in der Bezirksliga oder darüber besteht auf dem Verbandstag Anwesenheitspflicht.
- 3.3 Die Leitung des Verbandstags obliegt der/dem Präsidentin/-en, einer/-m von ihr/ihm beauftragten Vizepräsidentin/-en oder einem vom Vorstand beauftragten Versammlungsleiter. Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Verbandstags ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- 3.4 Auf dem Verbandstag hat jeder Mitgliedsverein zwei Stimmen; passive Mitglieder und assoziierte Mitglieder gemäss § 4 (2) der Satzung haben eine Stimme (Vereinsstimme[n]). Jeweils eine weitere Stimme hat jeder Mitgliedsverein für jede in der vorhergehenden Saison an Pflicht- oder Freizeitrunden beteiligte Mannschaft (Mannschaftsstimme[n]). Die Stimmenzahl eines Mitgliedsvereins darf ein Drittel der sich aus der Anwesenheit ergebenden Gesamtstimmenzahl nicht überschreiten. Das Stimmrecht kann vom Vereinsvorsitzenden, Abteilungsleiter oder einem schriftlich bevollmächtigten Delegierten des Mitgliedsvereins ausgeübt werden. Eine Aufteilung der Stimmen auf mehrere Delegierte ist möglich; eine Stimmübertragung auf Delegierte eines anderen Vereins ist nicht zugelassen. Jedes anwesende Präsidiumsmitglied hat ebenfalls eine Stimme.
- 3.5 Ein Antrag auf Einberufung eines ausserordentlichen Verbandstags ist zu begründen. Ein ordnungsgemäss beantragter ausserordentlicher Verbandstag muss innerhalb von acht Wochen nach Eingang des Antrags stattfinden. Der Tagungsort und die Tagesordnung werden vom Präsidium bestimmt. Der Präsident hat bei der Einberufung mitzuteilen, wer der Antragsteller war und welche Gründe angegeben wurden.

4 Wahlen

- 4.1 Wahlen werden grundsätzlich in offener Abstimmung durchgeführt. Auf Verlangen von mindestens einem Drittel der anwesenden Mitgliedsvereine findet eine geheime Wahl statt. Dabei ist die den Mitgliedern zustehende Stimmzahl in geeigneter Weise sicherzustellen.
- 4.2 Bei der offenen Abstimmung über mehrere Kandidaten für ein Amt ist in der Reihenfolge der Vorschläge dieser Kandidaten vorzugehen.

SÜDBADISCHER VOLLEYBALL-VERBAND

- =====
- 4.3 Eine beim Wahlgang nicht anwesende Person kann nur dann aufgestellt werden, wenn dem Versammlungsleiter eine schriftliche Erklärung über die Kandidatur der betreffenden Person vorliegt.
 - 4.4 Die Wahlen zum Präsidium (§ 11 der Satzung) werden auf jedem ordentlichen Verbandstag durchgeführt. Außerdem erfolgt die Bestätigung des durch die Jugendversammlung gewählten Vorsitzenden der Volleyballjugend.
 - 4.5 Die Wahlen zum Verbandsgericht finden auf jedem ordentlichen Verbandstag statt.
 - 4.6 Auf jedem ordentlichen Verbandstag werden zwei Kassenprüfer(innen) gewählt.
 - 4.7 Die Delegierten für die Mitgliederversammlung und die Hauptausschuss-Sitzungen des Badischen Sportbundes e. V. werden in einem Zwei-Jahres-Rhythmus vom Verbandstag gewählt. Die Kandidaten dürfen nicht dem Präsidium des SBVV oder einem Bezirksvorstand angehören.

5 Abstimmungen, Teilnahme

- 5.1 Bei Abstimmungen im Präsidium hat jedes anwesende Präsidiumsmitglied eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Die/der Geschäftsführer(in) nimmt ohne Stimmrecht an den Präsidiumssitzungen teil.
- 5.2 Bei Abstimmungen im Vorstand hat jedes anwesende Vorstandsmitglied eine Stimme. Ebenso haben die kooptierten Fachwarte eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Die/der Geschäftsführer(in) nimmt ohne Stimmrecht an den Vorstandssitzungen teil.
- 5.3 Bei Abstimmungen in Fachausschüssen und Kommissionen üben nur die anwesenden Mitglieder der Ausschüsse ein Stimmrecht aus. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Jedes Mitglied des Präsidiums hat das Recht zur Teilnahme an Sitzungen der Fachausschüsse ist hierbei jedoch nicht stimmberechtigt.
- 5.4 Die ständigen Mitglieder des Vorstands haben das Recht zur Teilnahme an allen Sitzungen und Versammlungen der Bezirksvorstände. Sie üben dabei jedoch kein Stimmrecht aus.

6 Sonstige Bestimmungen

- 6.1 Die Prüfung der Kasse (§ 16 der Satzung) soll jeweils zum Ende eines Geschäftsjahres stattfinden.
- 6.2 Von der Passstelle des SBVV (LSO 5.1) können nur ordnungsgemäss ausgefüllte Spielerpässe bearbeitet werden.
- 6.3 Jeder Mitgliedsverein ist Bezieher des vom SBVV herausgegebenen Infoheftes "Volleyball in Südbaden".
- 6.4 Diese Geschäftsordnung wurde am 12.06.2006 vom Präsidium des SBVV beschlossen und vom Verbandstag in Umkirch am 08.07.2006 bestätigt.